Kontakt: info@publica.ch
Telefon: +41 58 485 21 11

Antrag auf Vorbezug

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Versicherte Person

Name	Vorname	Geburtsdatum
Strasse und Nummer	PLZ und Ort	Land
AHV-Nummer	Zivilstand	Nationalität
Telefon Geschäft	Telefon Privat / Mobile	

Ehepartner/in

Name	Vorname	Geburtsdatum

Standort des Wohneigentums

Strasse / Nr.	PLZ und Ort	Land
Kanton	Grundstück-Nr.	

Zweck

Die Mittel will ich verwenden für:

- ☐ den Kauf von Wohneigentum
- ☐ die Neuerstellung von Wohneigentum
- ☐ den Umbau von Wohneigentum
- ☐ die Renovation von Wohneigentum
- ☐ die Rückzahlung von Hypothekardarlehen
- ☐ den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft
- ☐ ein partiarisches Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger
- ☐ den Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft

Wohnsitz

Das Objekt ist mein:

- ☐ zivilrechtlicher Wohnsitz
- ☐ gewöhnlicher Aufenthaltsort. Es handelt sich dabei **nicht** um eine Ferien- / Zweitwohnung

Höhe des gewünschten Vorbezugs

(Bei Miteigentum kann für die Berechnung des möglichen Vorbezug-Betrags nur Ihr Miteigentumsanteil berücksichtigt werden.)

CHF

Hypotheken

Das Wohneigentum ist mit folgenden Hypotheken belastet:

Darlehensgeber/in	CHF	
Strasse und Nummer	PLZ und Ort	Land

Angaben Auszahlung

Überweisung an Verkäufer/in, Darlehensgeber/in oder Notar/in:

Name Bank oder Post / Ort	
IBAN-Nr. (zwingend angeben)	
Lautend auf	SWIFT- / BIC-Nr. (nur bei Überweisung auf ein Konto im Ausland)

Wichtige Hinweise

Kosten: Die Durchführung des Antrags wird gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt. Hier eine Auflistung der Kosten:

- CHF 350 für die Bearbeitung des Antrags auf Vorbezug oder Vorbezugsübertragung;
- CHF 100 für die Bearbeitung des Antrags auf Verpfändung;
- CHF 400 für die Bearbeitung des Antrags auf Vorbezug kombiniert mit der Bearbeitung des Antrags auf Verpfändung;
- CHF 400 für die Bearbeitung des Antrags auf Vorbezugsübertragung kombiniert mit der Bearbeitung des Antrags auf Vorbezug oder auf Verpfändung.

Steuern: PUBLICA meldet den Vorbezug innert 30 Tagen der Eidg. Steuerverwaltung. Die versicherte Person hat die durch den Vorbezug zusätzlich entstehenden Steuern aus eigenen Mitteln zu erbringen. Wohnt die versicherte Person im Ausland, wird die Quellensteuer direkt abgezogen.

Bei einem Vorbezug für Wohneigentum ist für Einkäufe, die weniger als drei Jahre vorher getätigt wurden, mit steuerlichen Konsequenzen zu rechnen. Wir empfehlen Ihnen, dies vorgängig mit Ihrer Steuerbehörde abzuklären.

Veräusserungsbeschränkung: PUBLICA meldet dem Grundbuchamt die mit dem Vorbezug verbundene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung an (für Liegenschaften in der Schweiz).

Beglaubigte Unterschrift: Bei verheirateten versicherten Personen benötigen wir zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift. Die Beglaubigung kann erfolgen:

- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Kundenberaterin oder eines Kundenberaters (Terminvereinbarung mit der Ansprechperson) oder
- notariell bei einer Notarin oder einem Notar oder
- durch die Gemeinde (nicht in allen Kantonen resp. Gemeinden möglich) oder
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) auszuweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen.

Vorsorgeleistungen und Zusatzversicherung: Der Vorbezug führt zu einer Reduktion der Austritts- und Vorsorgeleistungen. Nach erfolgter Auszahlung des Vorbezugs wird PUBLICA die neu berechneten Leistungen der versicherten Person in Form eines aktuellen Vorsorgeausweises mitteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwecks Vermeidung von Leistungskürzungen infolge Tod oder Invalidität bei einer Versicherung nach Wahl eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden kann.

Rückzahlung des Vorbezuges: Der Betrag muss von der versicherten Person oder ihren Erben zwingend zurückbezahlt werden, sobald die Voraussetzungen der Selbstnutzung des Wohneigentums nicht mehr bestehen (Veräusserung des Wohneigentums oder Einräumung von Rechten am Wohneigentum, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen) oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden. Im Übrigen ist eine freiwillige Rückzahlung des Vorbezugs zulässig bis

- zur Vollendung des 65. Altersjahres;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
- bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10 000. Innerhalb von drei Jahren ab Rückzahlung des Vorbezugs kann bei der Steuerbehörde die Rückerstattung der beim Vorbezug erhobenen Steuern verlangt werden.

Weiterer Vorbezug: Weitere Vorbezüge können jeweils frühestens fünf Jahre nach dem letzten Vorbezug, sofern im entsprechenden Zeitpunkt mindestens CHF 20 000 verfügbar sind und das 62. Altersjahr noch nicht vollendet ist, durchgeführt werden.

Ort / Datum	Unterschrift versicherte Person

Für verheiratete Personen

Ort / Datum	Unterschrift der/des Ehegattin / Ehegatten
Ort / Datum	Stempel und Unterschrift der Kundenberaterin oder des Kundenberaters von PUBLICA, der Notarin bzw. des Notars, der Gemeinde oder der Schweizer Botschaft bzw. des Schweizer Konsulats:

Bitte beachten Sie, dass der Antrag zusammen mit den Unterlagen, welche entsprechend dem Zweck des Vorbezugs verlangt werden (vgl. Seiten 4 und 5), einzureichen ist.

Einzureichende Unterlagen

	Für Liegenschaften in der Schweiz	Für Liegenschaften im Ausland
Kauf von Wohneigentum	– rechtsgültiger Kaufvertrag – sämtliche Darlehensverträge – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen) – ausgefülltes Formular «Veräusserungsbeschränkung nach BVG (Art. 30*e* BVG)» (vgl. Seite 6) – bei Auszahlung an Hypothekargläubiger/in (z.B. Bank) oder Notar/in: Bestätigung der genauen Zahladresse (Konto, Kontoinhaber/in, Clearing-Nr.) durch Hypothekargläubiger/in oder Notar/in sowie eine Bestätigung, dass das Geld mit Angabe des Betrags im Rahmen der Wohneigentumsförderung verwendet wird	– rechtsgültiger Kaufvertrag – sämtliche Darlehensverträge – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen) – Bestätigung der genauen Zahladresse (Konto, Kontoinhaber/in, Clearing-Nr.) durch Bank oder Notar/in – amtliche Beglaubigung durch Notar/in, dass der Vorbezug mit Angabe des Betrags für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet wird
Neuerstellung von Wohneigentum	– rechtsgültiger Kaufvertrag (Land) – Grundbuchauszug (Land) – sämtliche Darlehensverträge (Baukredit) – Werkvertrag – Baubewilligung – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen) – ausgefülltes Formular «Veräusserungsbeschränkung nach BVG (Art. 30*e* BVG)» (vgl. Seite 6) – bei Auszahlung an Hypothekargläubiger/in (z.B. Bank) oder Notar/in: Bestätigung der genauen Zahladresse (Konto, Kontoinhaber/in, Clearing-Nr.) durch Hypothekargläubiger/in oder Notar/in sowie eine Bestätigung, dass das Geld mit Angabe des Betrags im Rahmen der Wohneigentumsförderung verwendet wird	– rechtsgültiger Kaufvertrag (Land) – sämtliche Darlehensverträge (Baukredit) – Werkvertrag – Baubewilligung – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen) – Bestätigung der genauen Zahladresse (Konto, Kontoinhaber/in, Clearing-Nr.) durch Bank oder Notar/in – amtliche Beglaubigung durch Notar/in, dass der Vorbezug mit Angabe des Betrags für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet wird
Rückzahlung von Hypothekardarlehen	– aktueller Grundbuchauszug nicht älter als 3 Monate – rechtsgültiger Kaufvertrag oder aktuelle Schätzung (nur bei Miteigentum) – aktuelle Hypothekarkontoauszüge – sämtliche Darlehensverträge – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen) – ausgefülltes Formular «Veräusserungsbeschränkung nach BVG (Art. 30*e* BVG)» (vgl. Seite 6) – bei Auszahlung an Hypothekargläubiger/in (z.B. Bank): Bestätigung der genauen Zahladresse (Konto, Kontoinhaber/in, Clearing-Nr.) durch Hypothekargläubiger/in sowie eine Bestätigung, dass das Geld mit Angabe des Betrags im Rahmen der Wohneigentumsförderung verwendet wird	– aktuelle Hypothekarkontoauszüge – rechtsgültiger Kaufvertrag oder aktuelle Schätzung (nur bei Miteigentum) – sämtliche Darlehensverträge – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen) – bei Auszahlung an Hypothekargläubiger/in (z.B. Bank): Bestätigung der genauen Zahladresse (Konto, Kontoinhaber/in, Clearing-Nr.) durch Hypothekargläubiger/in – amtliche Beglaubigung durch Notar/in, dass der Vorbezug mit Angabe des Betrags für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet wird

Umbau bzw. Renovation von Wohneigentum	– aktueller Grundbuchauszug nicht älter als 3 Monate – aktuelle Hypothekarkontoauszüge – sämtliche Darlehensverträge – Unterlagen zum Umbau (Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Pläne usw.) – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen) – ausgefülltes Formular «Veräusserungsbeschränkung nach BVG (Art. 30*e* BVG)» (vgl. Seite 6) – bei Auszahlung an Hypothekargläubiger/in (z.B. Bank): Bestätigung der genauen Zahladresse (Konto, Kontoinhaber/in, Clearing-Nr.) durch Hypothekargläubiger/in sowie eine Bestätigung, dass das Geld mit Angabe des Betrags im Rahmen der Wohneigentumsförderung verwendet wird	– aktuelle Hypothekarkontoauszüge – sämtliche Darlehensverträge – Unterlagen zum Umbau (Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Pläne usw.) – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen) – Bestätigung der genauen Zahladresse (Konto, Kontoinhaber/in, Clearing-Nr.) durch Bank – amtliche Beglaubigung durch Notar/in, dass der Vorbezug mit Angabe des Betrags für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet wird
Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft	– Anteilscheine im Original – Bestätigung der Wohnbaugenossenschaft – Statuten – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen)	– Anteilscheine im Original – Bestätigung der Wohnbaugenossenschaft – Statuten – aktueller Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate (nicht notwendig bei verheirateten Personen)

Wichtig:

– Für Liegenschaften im Kt. Tessin und Kt. Wallis ist immer der Katasterauszug beizulegen.
– Für Liegenschaften im Ausland ist das Formular «Veräusserungsbeschränkung nach BVG (Art. 30*e* BVG)» nicht auszufüllen (vgl. Seite 6).

publica

PUBLICA wird die ausgefüllte Anmeldung Veräusserungsbeschränkung ans Grundbuchamt senden.

AHV-Nummer	Name	Vorname

Veräusserungsbeschränkung nach BVG (Art. 30*e* BVG)

Gemeinde	Grundstück Nr.

Objekt

Beim Wohnprojekt handelt es sich um

- ○ eine Wohnung
- ○ ein Einfamilienhaus
- ○ ein Mehrfamilienhaus

Eigentümer/in

Ich bin

- ○ Alleineigentümer/in
- ○ Miteigentümer/in

Anteil in %

- ○ Gesamteigentümer/in mit Ehepartner/in

Versicherte Person

Unterschrift

Andere Person (Miteigentümer/in oder Gesamteigentümer/in)

AHV-Nummer	Name	Vorname
Geburtsdatum	Zivilstand	Nationalität
Unterschrift		